

Das heisst, der Begriff «enderledigend» ist so auszulegen, dass eine Berufungsentscheidung in denjenigen Punkten, die der Revision nicht zugänglich sind, als «enderledigend» und «letztinstanzlich» anzusehen ist. Diese kann dann mit einer Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten werden.

### III. RÜGEPFLICHT BEI WILLKÜRBECHWERDEN

#### 1. Gesetzliche Grundlage

Von der Pflicht des Beschwerdeführers, eine Grundrechtsverletzung im fachgerichtlichen Instanzenzug zu bekämpfen (Rügeflicht im Instanzenzug), ist die Rügeflicht bei Individualbeschwerden zu unterscheiden. Nach Art. 16 StGHG hat der Beschwerdeführer einer Individualbeschwerde in seiner Beschwerde den Sachverhalt darzulegen<sup>44</sup> und die behaupteten Grundrechtsverletzungen zu begründen. In der Begründung hat er unter anderem auch das Recht, das verletzt sein soll, zu bezeichnen.<sup>45</sup>

#### 2. Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

##### a) Allgemeines

Der Staatsgerichtshof verlangt, dass Individualbeschwerden durch den Beschwerdeführer begründet werden. Enthält eine Individualbe-

---

44 Der Staatsgerichtshof stellt an die Sachverhaltsdarstellungen keine strengen Anforderungen. Vgl. etwa: StGH 2005/77, Urteil vom 4. Juli 2006, S. 21, noch n. p.; StGH 2006/2, Urteil vom 5. Dezember 2006, S. 22, noch n. p. Vgl. zu alledem auch Wille T., S. 482 ff.

45 Art. 16 StGHG lautet: «Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde den Sachverhalt darzulegen und die behauptete Verletzung zu begründen. In der Begründung sind das Recht, das verletzt sein soll, die Entscheidung oder Verfügung oder die Rechtsvorschrift, durch die sich der Beschwerdeführer verletzt fühlt, zu bezeichnen sowie die Rechtzeitigkeit der Beschwerde und die Parteistellung im vorangegangenen Verfahren nachzuweisen.» Art. 16 StGHG ist insoweit als *lex specialis* zu Art. 40 Abs. 1 StGHG anzusehen. Vgl. dazu Wille T., S. 486 f.